



Satzung des Fördervereins

Germanen Campus Großkrotzenburg e. V.



Stand 2.12.2025

(Gründungsfassung)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Germanen Campus Großkrotzenburg e.V.“.
 2. Er hat seinen Sitz in Großkrotzenburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe, sowie den sportlichen und jugendfördernden Aufgaben zugunsten des FC Germania 09 Großkrotzenburg e.V.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Beschaffung von Mitteln (Geld- und Sachspenden, Fördergelder, Zuschüsse),
 - b. die Förderung sportlicher Jugendarbeit, Trainings- und Bildungsangebote,
 - c. die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung einer sicheren, gemeinnützigen Sport- und Trainingsinfrastruktur
 - d. die betriebliche, organisatorische und finanzielle Unterstützung für vereinsnahe Einrichtungen, soweit diese unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen.
 - e. die Durchführung eigener Veranstaltungen und Aktivitäten zur Mittelbeschaffung,
 - f. die Pflege der Beziehungen zu Förderern, Gemeinde und Schule.
 - g. die Förderung von Projekten aus den Bereichen Umwelt, Bildung, Integration, Digitalisierung, gesellschaftlicher Teilhabe und Nachhaltigkeit.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterhält keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe; etwaige Zweckbetriebe nach § 65 AO sind auf das notwendige Minimum begrenzt.
-

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 2. Die Mitglieder erhalten nur satzungsgemäße und zweckgebundene Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
 4. Der Verein kann im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen (§ 3 Nr. 26 EStG) angemessene Aufwandsentschädigungen zahlen. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde. Hierfür bedarf es einen mehrheitlichen Beschluss im Vorstand.
 5. Überschüsse aus Veranstaltungen oder Aktivitäten sind vollständig dem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
-



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 2. Der Antrag kann in Papierform (Mitgliedsantrag) und in Textform (z. B. E-Mail / Onlineformular) gestellt werden.
 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 5. Der Austritt ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Jahresende zu erklären.
 6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
 7. Einer unterjährigen Sonderkündigung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand zugestimmt werden.
-

§ 5 Zusammenarbeit mit dem FC Germania 09 Großkrotzenburg e. V.

1. Der Förderverein Germanen Campus Großkrotzenburg e. V. arbeitet eng und partnerschaftlich mit dem FC Germania 09 Großkrotzenburg e. V. zusammen.
 2. Beide Vereine bleiben rechtlich selbstständig.
 3. Der Förderverein unterstützt insbesondere:
 - a) Infrastruktur-, Bau- und Sanierungsprojekte,
 - b) Maßnahmen der Sport- und Jugendförderung,
 - c) Pflege, Ausstattung und Betrieb von Vereinsanlagen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Aktivitäten und Förderanträge.
 4. Der Vorstand des Fördervereins informiert den Vorstand des Hauptvereins regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, vorzugsweise im 1. Quartal des Folgejahres, über Finanzen, Förderprojekte und laufende Maßnahmen.
 5. Der Hauptverein FC Germania 09 Großkrotzenburg e.V. entsendet ein Vorstandsmitglied als Delegierter des Hauptverein mit Stimmrecht in den Vorstand des Fördervereins. Die Mitgliedschaft im Förderverein ist hierfür gem. §40 BGB (abweichende Regelungen) nicht erforderlich.
 6. Unterbleibt die Entsendung eines Delegierten des Vorstandes des Hauptvereins, bleibt der Vorstand des Fördervereines beschlussfähig.
 7. Doppelmitgliedschaften im Vorstand beider Vereine sind zulässig.
-

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Spenden und Zuwendungen,
 - c) Erlösen aus Veranstaltungen,
 - d) Einnahmen aus Aktivitäten.
 2. Die Beitragshöhe und Fälligkeit werden in §7 geregelt.
 3. Der Verein ist berechtigt, steuerlich anerkannte Spendenquittungen auszustellen.
 4. Beiträge sind Mittel zur Grundfinanzierung; Spenden sind freiwillige Zuwendungen ohne Gegenleistung.
-



§ 7 Mitgliedsbeiträge und Förderleistungen

1. Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag beträgt:
 - o Einzelmitglied: 30 € pro Jahr
 - o Juristische Personen / Unternehmen: 100 € pro Jahr
 2. Jedes Mitglied kann zu jeder Zeit und jeglicher Höhe eine freiwillige Spende leisten; zum Beispiel Weihnachtsspende, die vollständig den Förderzwecken des Vereins zugutekommt.
 3. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.
 4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
 5. Fördermitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten.
 6. Alle Beiträge und Spenden sind ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden.
-

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. (anlassbezogen) ggf. der Beirat.
-

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Die Einladung erfolgt schriftlich (oder per E-Mail) mit zweiwöchiger Frist.
 4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - o Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - o Genehmigung des Jahresberichts,
 - o Satzungsänderungen,
 - o Beitragshöhe,
 - o Auflösung des Vereins
 5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen hiervon die Auflösung des Vereins, hierfür bedarf es eine zweidrittel Mehrheit.
 6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
-



§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - o Vorsitzender / Vorsitzende,
 - o stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende,
 - o Schatzmeister / Schatzmeisterin,
 - o Schriftführer / Schriftführerin.
 - o Delegierter / Deligierte des Hauptvereins
2. Alle aufgeführten Personen im Vorstand sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Ausgaben, Zuschüsse, Fördermaßnahmen und Förderanträge des Vereins. Über Ausgaben und Förderungen ab einer vom Vorstand festzulegenden Wertgrenze ist ein schriftlicher Beschluss erforderlich.
5. Der Vorstand stellt sicher, dass Mittel ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden, und dokumentiert alle Entscheidungen nachvollziehbar.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss für einzelne Aufgaben- und Themengebiete nicht stimmberechtigte Beiräte berufen (z. B. „Leitung Infrastruktur“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Vertreter Gemeinde“).
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in; zwei von ihnen vertreten gemeinsam.
8. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Beirat (optional)

1. Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung Beiräte auf Zeit einsetzen,
2. Der Beirat kann Experten aus Infrastruktur, Fördermittelmanagement, Wirtschaft, Gemeinde oder Schule umfassen.
3. Der Beirat besitzt kein Stimmrecht und ist kein Organ des Vereins.
4. Aufgaben, Umfang, Dauer, sowie die Einberufung des Beirats regelt der Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss.

§ 12 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Mitglieder und Vorstände haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das Vereinsvermögen an den FC Germania 09 Großkrotzenburg e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 14 Schlussbestimmungen

1. Satzungsänderungen, die von Finanzbehörden oder Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig beschließen.
 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
-

Großkrotzenburg, 2. Dezember 2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Jens Friedrich Carsten Tack

Patrick Friese David Schöppner

Christian Heck Lars Althoff

Axel Berking Jörg Walther

Natascha Käßner Holger Dziallas

Sebastian Popp Dominik Schaak

Bernd Reising Michael Pusch

Selcuk Erkoc

